



EIT.swiss  
Limmatstrasse 63  
8005 Zürich  
044 444 17 17  
www.eit.swiss

Bundesamt für Energie BFE  
Verordnungsrevisionen  
3003 Bern

Zürich, 26. Juni 2023

## Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von EIT.swiss danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024 Stellung nehmen zu können.

EIT.swiss ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektrobetriebe mit über 40'000 Mitarbeitenden. Pro Jahr schliessen gut 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der EIT.swiss-Berufe ab. Über 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

Da die Elektrobranche von den vorgesehenen Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV) sowie der Rohrleitungssicherheitsverordnung (RLSV) nicht direkt betroffen ist, verzichten wir auf eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen. Wir erlauben uns aber, diesen Verordnungsänderungszyklus zu nutzen, um eine Anpassung betreffend der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) mit sicherheitsrelevantem Charakter zu beantragen. Konkret geht es um die Erteilung der Kontrollbewilligungen.

Gemäss geltendem Art. 27 Abs. 1 NIV wird einer Person, die in eigener Verantwortung Installationskontrollen durchführt, die Kontrollbewilligung erteilt, wenn sie unter anderem fachkundig ist oder die Berufsprüfung als Elektroprojektleiterin resp. -leiter Installation und Sicherheit bestanden hat (lit. a). Diese Regelung ist seit 1. Januar 2018 in Kraft. Sie wurde umgesetzt, weil seit 2017 neue Prüfungsordnungen für die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen in gelten. Die in Art. 27 Abs. 1 erwähnte Berufsprüfung ist eine Weiterentwicklung der Berufsprüfung Elektro-Sicherheitsberater resp. -beraterin. Sie stellt vor allem im Bereich der Projektführung höhere Anforderungen an Prüfungsabsolvierende, was in den letzten Jahren zu einer tieferen Bestehensquote führte. Dies widerspiegelt sich auch im Markt: Es fehlen immer mehr Fachkräfte mit Kontrollbewilligungen. Das wiederum gefährdet die elektrische Sicherheit. Aus Branchensicht braucht es deshalb eine Anpassung der geltenden Regelung. Da sich die

zusätzlichen Anforderungen der neuen Berufsprüfung nicht auf sicherheitsrelevante Aspekte beziehen, ist Art. 27 Abs. 1 NIV aus unserer Sicht umzuformulieren. Konkret braucht es eine stärkere Gewichtung der für die Erteilung der Kontrollbewilligung notwendigen Kompetenzen. Wir beantragen Ihnen deshalb folgende Änderung:

Art. 27 Kontrollbewilligung

1 Die Kontrollbewilligung wird einer Person erteilt, die in eigener Verantwortung Installationskontrollen durchführt, wenn:

a. sie fachkundig ist (Art. 8) oder ~~die Berufsprüfung als Elektroprojektleiter Installation und Sicherheit~~ **die berufskundlichen Fächer der Berufsprüfung als Elektroprojektleiter Installation und Sicherheit oder eine nahe verwandte Ausbildung** bestanden hat;

...

neu:

**5 Über die dem Elektroprojektleiter Installation und Sicherheit nah verwandten Ausbildungen entscheidet das Inspektorat in analoger Anwendung Der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003.**

Das Eidg. Starkstrominspektorat ESTI und der Verband Schweizerischer Elektrokontrollen sind über diesen Änderungsantrag informiert und damit einverstanden. Wir danken für die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens.

Für Präzisierungsfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli  
Direktion



Laura Kopp  
Öffentlichkeitsarbeit

Kopie geht an:

- Daniel Otti, ESTI
- Markus Wey, VSEK